



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Genehmigung und Wirksamwerden der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Münster Neuhauserfeld“

Der Gemeinderat Münster hat in seiner Sitzung vom 31.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat Münster stellt aufgrund der §§ 5 und 6 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Münster Neuhauserfeld“ in der Fassung vom 01.02.2024, zuletzt geändert am 11.04.2024 durch Beschluss fest.

Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf Genehmigung der 7. Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt Donau-Ries zu stellen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen der Genehmigung die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durchzuführen. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.“

Mit Bescheid vom 12.06.2024, Nr.FB40-1603 hat das Landratsamt Donau-Ries die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Münster genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Münster sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

online einsehbar unter < www.gemeinde-muenster.de > ► „Bürgerservice“ ► „Planen und Bauen“
► „Download rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen“

Sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern:
<https://geo-portal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münster, den 28.06.2024

Jürgen Raab, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 01.07.2024

Abgenommen am: 22.07.2024